

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

07.01.2020

Geschäftszeichen:

I 75-1.10.3-799/1

Nummer:

Z-10.3-799

Geltungsdauer

vom: **7. Januar 2020**

bis: **7. Januar 2025**

Antragsteller:

Ramilo S.L.

Las Carneiras - Macal 32
36213 VIGO, PONTEVERDA
SPANIEN

Gegenstand dieses Bescheides:

Fassadenelemente "Stonepanel" und "Stonepanel Sky" zur Verwendung als angemörtelte Außenwandbekleidung

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/ genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und vier Anlagen.

Der Gegenstand ist erstmals am 29. Mai 2013 unter der Zulassungsnummer Z-33.1-1090 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf die werkseitig vorgefertigten "Stonepanel" und "Stonepanel Sky" Fassadenelemente.

Die "Stonepanel" und "Stonepanel Sky" Elemente bestehen aus einer zementgebundenen und glasfaserbewehrten Mörtelschicht (Einbettungsmörtel), die mit einer äußeren Schicht aus Natursteinen verbunden ist. Die "Stonepanel Sky" Elemente sind zusätzlich mit mechanischen Halterungen versehen, die zur Fixierung der Fassadenelemente am Untergrund dienen. Im Folgenden werden beide Elementtypen Fassadenelemente genannt.

Die Fassadenelemente sind nichtbrennbar.

Genehmigungsgegenstand ist die Planung, Bemessung und Ausführung des Fassadensystems aus den "Stonepanel" und "Stonepanel Sky" Fassadenelementen und deren Verklebung mit Klebmörtel auf den tragenden Untergrund.

1.2 Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Die Fassadenelemente "Stonepanel" und "Stonepanel Sky" dürfen auf massiven mineralischen Untergründen aus Beton oder Mauerwerk mit oder ohne Putz als angemörtelte Außenwandbekleidung verwendet werden.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Fassadenelemente "Stonepanel" und "Stonepanel Sky"

Die Fassadenelemente "Stonepanel" müssen aus den Produkten nach Abschnitt 2.1.2 bis 2.1.4 bestehen und den Angaben nach Anlage 1 entsprechen.

Die Fassadenelemente "Stonepanel Sky" müssen aus den Produkten nach Abschnitt 2.1.2 bis 2.1.5 bestehen und den Angaben nach Anlage 2 entsprechen.

2.1.2 Einbettungsmörtel

Als Einbettungsmörtel muss der zementhaltige Mörtel gemäß Hinterlegung beim DIBt verwendet werden.

2.1.3 Glasfasergewebe

Das Glasfasergewebe, das in den Einbettungsmörtel eingelegt wird, muss aus beschichtetem Textilglas-Gittergewebe bestehen. Das Gewebe muss die Eigenschaften nach Tabelle 1 erfüllen.

Tabelle 1:

Eigenschaften	Textilglas-Gittergewebe
Flächengewicht	140 g/m ²
Maschenweite	10 mm × 10 mm
Reißfestigkeit im Anlieferungszustand geprüft nach DIN 53857-1	≥ 1,1 kN/5 cm
Restliche Reißfestigkeit nach künstlicher Alterung (28 Tage Lagerung bei 23 °C in einer 5 % Natronlauge)	≥ 0,75 kN/5 cm

2.1.4 Natursteinbekleidung

Die Natursteinbekleidung muss den Angaben nach Anlage 1 und 2 entsprechen.

Es dürfen nur unbeschichtete Naturwerksteine verwendet werden, deren Frostbeständigkeit nach DIN EN 12371¹ nachgewiesen ist. Die dem Einbettungsmörtel zugewandte Seite der Platten muss sägerau sein.

2.1.5 Mechanische Halterung (nur für "Stonepanel Sky" Elemente)

Die mechanische Halterung (Fixierung) der "Stonepanel Sky" Elemente muss mit den Produkten nach Anlage 2 erfolgen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Fassadenelemente müssen gemäß den beim DIBt hinterlegten Angaben unter Verwendung der Produkte nach Abschnitt 2.1.2 bis 2.1.4 und ggf. 2.1.5 im Werk hergestellt werden.

2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Die Fassadenelemente sind witterungsgeschützt zu lagern und beim Transport vor Beschädigungen zu schützen.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Fassadenelemente nach Abschnitt 2.1.1 bzw. deren Verpackungen oder Lieferscheine müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung der Fassadenelemente darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Übereinstimmungsbestätigung für die Fassadenelemente

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Fassadenelemente mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Fassadenelemente eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Fassadenelemente nach Abschnitt 2.1.1 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

¹

DIN EN 12371:2010-07

Prüfverfahren für Naturstein - Bestimmung des Frostwiderstandes

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Anlage 3 aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen.
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen.

Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist für die Fassadenelemente nach Abschnitt 2.1.1 die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Es sind die Prüfungen nach Anlage 3 durchzuführen. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung durchzuführen, es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der fremdüberwachenden Stelle. Im Rahmen der Erstprüfung ist außerdem die Petrographische Prüfung der Natursteine nach DIN EN 12407² durchzuführen

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Für das Fassadensystem dürfen nur die Fassadenelemente "Stonepanel" und "Stonepanel Sky" nach Abschnitt 2.1.1 zur Anwendung kommen. Ab einer Einbauhöhe von mehr als 2 m über der Geländeoberfläche sind die "Stonepanel Sky" Elemente mit mechanischer Halterung zu verwenden.

Vor der Montage der Fassadenelemente ist der Untergrund mit der Dichtungsschlämme "ArDEX S 7" abzudichten. Die Fassadenelemente sind mit dem Klebemörtel "ArDEX X 7 G Flex" vollflächig auf den tragenden Untergrund zu kleben.

Die Oberfläche der Wand muss eben, trocken, fett- und staubfrei sein und eine Haftzugfestigkeit von mindestens 0,5 N/mm² aufweisen. Zum Ausgleich von größeren Maßlängengenauigkeiten kann ein Putz nach DIN EN 998-1 erforderlich sein.

² DIN EN 12407:2007-06 Prüfverfahren für Naturstein – Petrographische Prüfung

Die Dichtungsschlämme (Abdichtstoff) "ARDEX S 7 PLUS" muss eine mineralische, flexible Dichtungsschlämme mit CE-Kennzeichnung nach DIN EN 14891³ sein.

Der Klebemörtel "Ardex X 7 G Flex" muss ein zementhaltiger Mörtel mit CE-Kennzeichnung nach DIN EN 12004 sein. Er muss die Eigenschaften für die Klassifizierung und Bezeichnung C2 (zementhaltiger Mörtel für erhöhte Anforderungen) aufweisen und bezüglich des Brandverhaltens die Anforderung an die Klasse A1 nach DIN EN 13501-1⁴ erfüllen.

Die dauerhafte Verträglichkeit eventuell vorhandener Beschichtungen mit der Dichtschlämme und dem Klebemörtel ist sachkundig zu prüfen.

Die Fassadenelemente müssen passgenau im Verband verlegt werden. Die Fugen zwischen den Fassadenelementen werden nicht verfugt.

Bei der Verarbeitung und Erhärtung dürfen keine Temperaturen unter +5 °C auftreten; die Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers sind zu beachten.

Die Bestimmungen nach DIN 18515-1⁵, Abschnitt 6.3.3 bezüglich der Bewegungsfugen (Gebäudetrennfugen, Feldbegrenzungsfugen; Anschlussfugen) sind einzuhalten.

Einbauteile dürfen nicht an der Außenwandbekleidung befestigt werden; DIN 18515-1, Abschnitt 6.4. ist zu beachten.

3.2 Bemessung

3.2.1 Standsicherheitsnachweis

Der Standsicherheitsnachweis für das Fassadensystem ist für den im Abschnitt 1.2 dieses Bescheides genannten Anwendungsbereich sowie bei Ausführung gemäß Abschnitt 3.3 für Gebäude, beansprucht durch Winddruck (maximale Windsoglast) $w_e = -2,2 \text{ kN/m}^2$, im Zulassungsverfahren erbracht worden.

Die Einwirkungen aus Windlast ergeben sich aus den bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen⁶.

3.2.2 Brandschutz

Die Fassadenelemente "Stonepanel" und "Stonepanel Sky" sind nichtbrennbar.

3.2.3 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes gilt DIN 4108-2⁷.

Der Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes ist entsprechend DIN 4108-3⁸ zu führen.

3.2.4 Schallschutz

Für den Schallschutz gelten DIN 4109-1⁹ und DIN 4109-2¹⁰.

3	DIN EN 14891:2012-07	Flüssig zu verarbeitende wasserundurchlässige Produkte im Verbund mit keramischen Fliesen und Plattenbelägen — Anforderungen, Prüfverfahren, Konformitätsbewertung, Klassifizierung und Bezeichnung
4	DIN EN 13501-1:201-01	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
5	DIN 18515-1:2017-08	Außenwandbekleidungen – Grundsätze für Planung und Ausführung – Teil 1: Angemörtelte Fliesen oder Platten,
6	Siehe www.dibt.de , Rubrik >Service<, unter >Listen und Verzeichnisse<	
7	DIN 4108-2:2013-02	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden – Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz
8	DIN 4108-3:2018-10	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden – Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz - Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung
9	DIN 4109-1	Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen
10	DIN 4109-2	Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen

3.3 Ausführung

3.3.1 Allgemeines

Das Fassadensystem ist gemäß den folgenden Bestimmungen und entsprechend den Angaben der Anlagen 1 und 2 sowie unter Berücksichtigung der Planungsvorgaben nach Abschnitt 3.1 und 3.2 auszuführen.

3.3.2 Anforderungen an den Antragsteller und die ausführende Firma

– Antragsteller

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Besonderen Bestimmungen dieses Bescheids und alle Informationen für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen weiteren Einzelheiten mit Entwurf und Ausführung des Fassadensystems betrauten Personen zur Verfügung zu stellen.

– Ausführende Firma (Unternehmer)

Das Fachpersonal der ausführenden Firma hat sich über die Besonderen Bestimmungen dieses Bescheids sowie über alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen Einzelheiten beim Antragsteller zu informieren.

Die ausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung des Fassadensystems mit der aBG eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO abzugeben. Für die Übereinstimmungserklärung ist das Muster gemäß Anlage 4 zu verwenden. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zu überreichen.

3.3.3 Montage des Fassadensystems

Die Dichtschlämme "ARDEX S 7 PLUS" ist nach den Vorgaben des Herstellers zu mischen und aufzubringen. Die Gesamttrockenschichtdicke muss mindestens 2,4 mm betragen.

Die Verklebung der Fassadenelemente darf frühestens 24 Stunden nach Aufbringung der Dichtschlämme erfolgen.

Der Klebemörtel ist nach den Vorgaben des Herstellers zu mischen.

Die Fassadenelemente sind passgenau nach dem kombinierten Verfahren nach DIN EN 12004 (beidseitiges Auftragen) mit Klebemörtel so zu verlegen, dass eine vollflächige Verklebung gewährleistet ist (Nassauftragsmenge: ca. 2,1 kg/m², Gesamtauftragsdicke: 4 mm).

Bei der Verarbeitung der Dichtschlämme und des Klebemörtels sind die Technischen Merkblätter des Herstellers (Fa. Ardex GmbH) zu beachten.

Jedes "Stonepanel Sky" Element ist mit den Komponenten gemäß Anlage 2 zusätzlich mechanisch zu fixieren.

Beschädigte Fassadenelemente dürfen nicht eingebaut werden.

Als unterer Abschluss des Fassadensystems muss ein Sockelprofil (aus nichtrostendem Stahl) befestigt werden, sofern nicht ein vorspringender Sockel oder ein Übergang zu einer Sockeldämmung vorliegt.

Die Anwendung des Fassadensystems im Spritzwasserbereich (Höhe ca. 300 mm) bedarf besonderer Maßnahmen.

Die Fensterbänke müssen regendicht z. B. mit Hilfe von eingeputzten Profilen ohne Behinderung der Dehnung eingepasst werden.

Der obere Abschluss des Fassadensystems muss gegen Witterungseinflüsse abgedeckt werden.

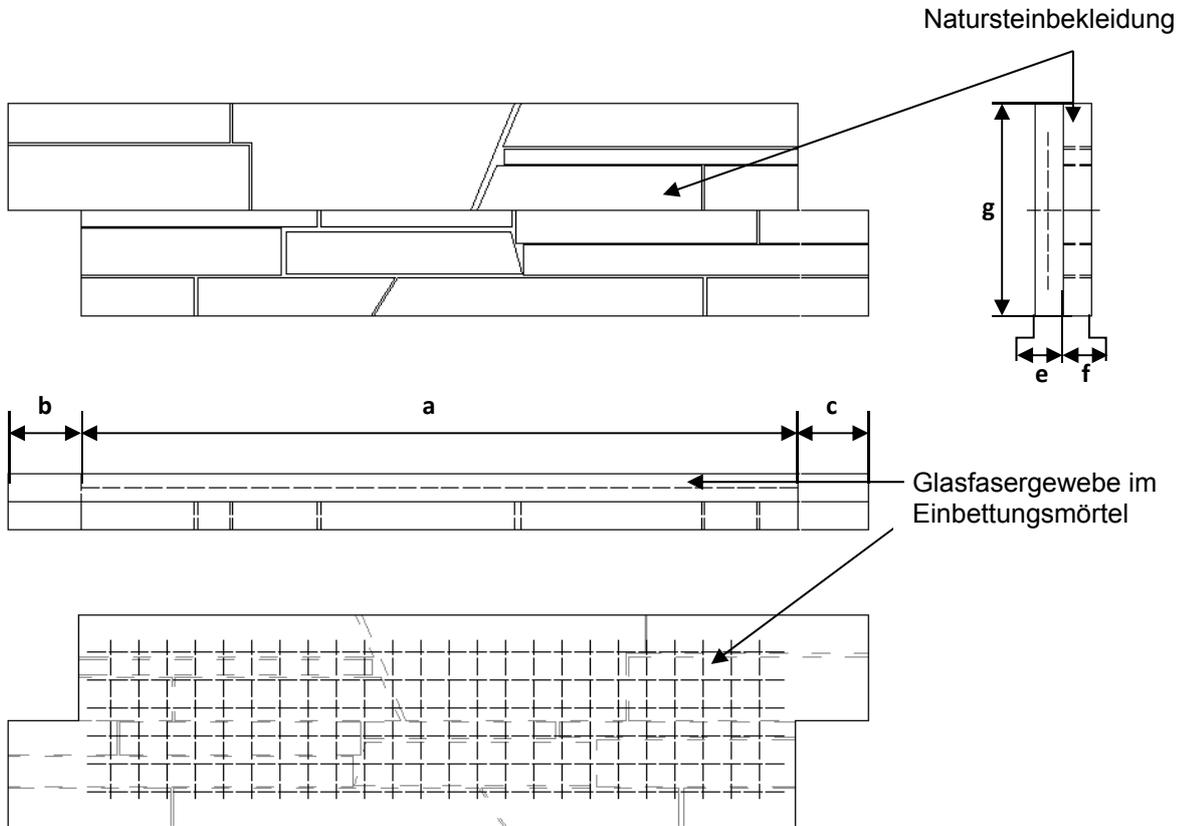
Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen im Fassadensystem berücksichtigt werden.

Alle Anschlussfugen an bestehende Bauteile sind schlagregendicht zu schließen.

Fassadensystem "Stonepanel"

Anlage 1

Aufbau des Systems mit "Stonepanel" Elementen



a+b+c: Gesamtlänge des Stonepanel Elements

g: Höhe des Stonepanel Elements

e: Dicke des Einbettungsmörtels

f: Dicke der Natursteine

e+f: Gesamtdicke des Stonepanel Elements (variiert in Abhängigkeit der Dicke der Natursteine)

Tabelle 1

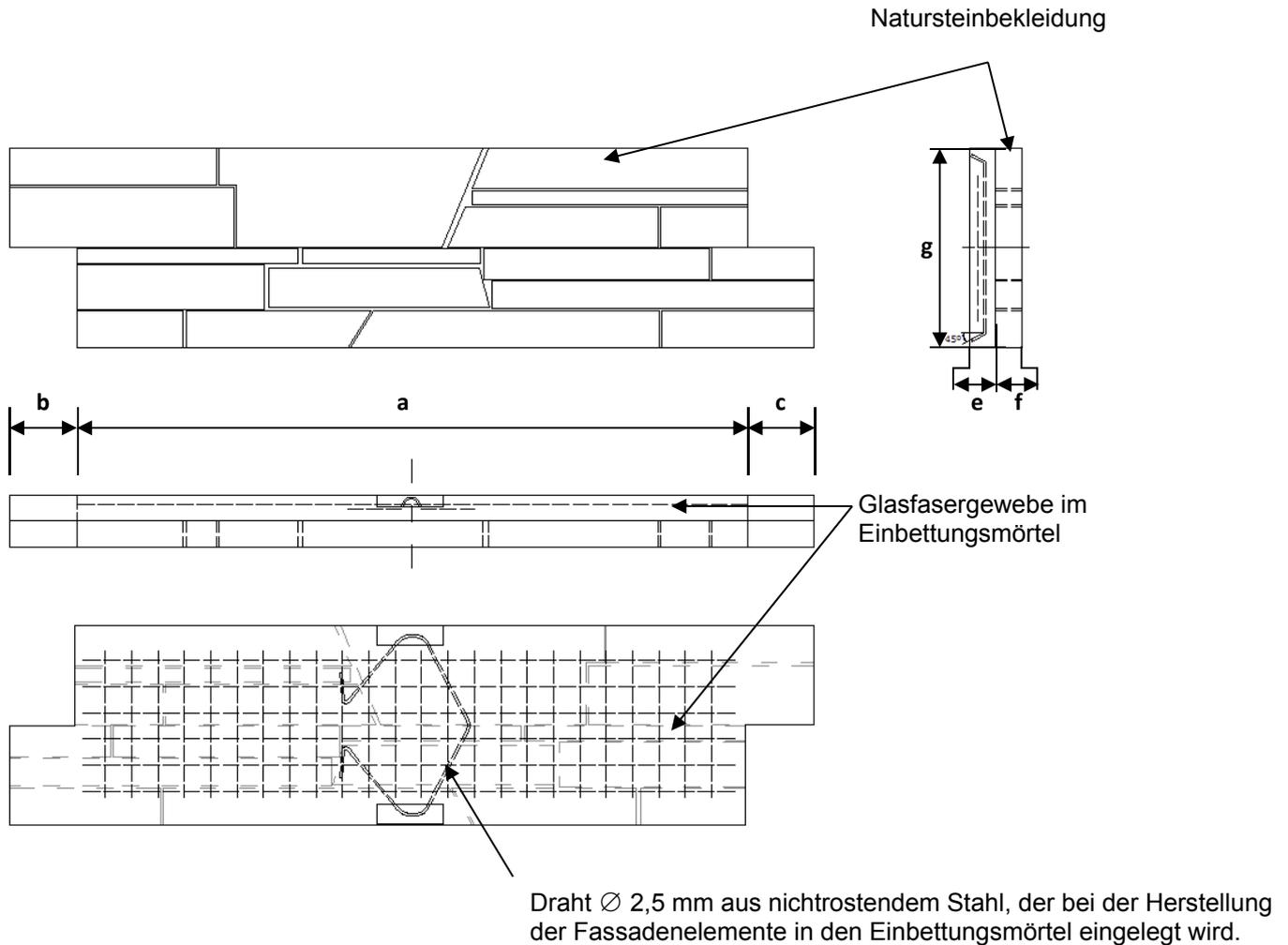
Natursteine	Stonepanel Element		Abmessungen [mm]						
			a	b	c	e	f	e+f	g
Quarzit/Marmor	Orient Gold	SPZ-14R	510	50	50	5-15	10-28	30-40	152
			500	50	50	5-15	10-28	30-40	200
Gneis	Nordic	SPZ-33RB	500	50	50	5-25	10-35	30-40	200
	Wild	SPZ-55N	500	50	50	5-25	10-35	40-50	200
	Gneiss XXL	SPZ-55GB	400	100	100	5-25	10-35	40-50	300
	Sahara	SPZ-49R	500	50	50	5-25	10-35	40-50	200
	Sahara XXL	SPZ-49GB	400	100	100	5-25	10-35	40-50	300
Schiefer	Multicolour	SPZ-24A	510	50	50	5-15	10-28	30-40	152
			500	50	50	5-15	10-28	30-40	200
	Black Slate	SPZ-19A	500	50	50	5-15	10-28	30-40	200

Fassadensystem "Stonepanel Sky"

Anlage 2

Aufbau des Systems mit "Stonepanel Sky"

Die Angaben in der Tabelle 1, Anlage 1, über die Natursteine und die Abmessungen der Fassadenelemente gelten auch für "Stonepanel Sky" Elemente



Weitere erforderliche Produkte für die mechanische Fixierung der Stonepanel Sky Elemente:

- Lochband aus nichtrostendem Stahl, Werkstoff-Nr. 1.4401 oder 1.4301 mit einer Breite von 12 mm bis 17 mm, einer Dicke von 0,7 mm und Perforierungen mit \varnothing 6 mm.
- Kunststoffdübel und dazugehörige Schrauben aus nichtrostendem Stahl, die für den vorhandenen Untergrund geeignet sind.

Fassadensystem "Stonepanel"

Anlage 3

Werkseigene Produktionskontrolle

Prüfung /Eigenschaft	Prüfnorm bzw. -vorschrift/ Anforderung	Umfang und Häufigkeit
Eingangskontrolle für den Einbettungsmörtel	- CE-Kennzeichnung nach EN 12004 - Declaration of Performance COL03032014	Jede Lieferung
Natursteine	Kontrolle der Abmessungen	Jede Charge
	Visuelle Begutachtung/Vorsortierung (Homogenität, Einschlüssen, Störungen, Beschaffenheit der Rückseite)	Jede Charge
	Haftzugfestigkeit zwischen Einbettungsmörtel und Naturwerkstein, Prüfung nach DIN EN 1348, Mindesthaftzugfestigkeit: 0,5 N/mm ² - trocken - nach 50 Frost-Tau-Wechseln	Mindestens 5 Versuche je Produktionswoche 1 x jährlich
Abmessungen der Fassadenelemente	- nach Tabelle 1 der Anlage 1	10 Proben je Produktionswoche
Haftzugfestigkeit "Stonepanel"/Klebemörtel	Haftzugfestigkeit zwischen "Stonepanel" Elementen und dem Klebemörtel, Prüfung nach DIN EN 1348, Mindesthaftzugfestigkeit: 0,5 N/mm ² - trocken - nach 50 Frost-Tau-Wechseln	Mindestens 5 Versuche je Produktionswoche 1 x jährlich

Fassadensystem "Stonepanel"

Anlage 4

Bestätigung der ausführenden Firma für den Bauherrn

Dieser Nachweis ist nach Fertigstellung des Fassadensystems auf der Baustelle vom Fachhandwerker der ausführenden Firma auszufüllen und dem Auftraggeber (Bauherrn) zu übergeben.

Postanschrift des Gebäudes:

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____

**Beschreibung des verarbeiteten Fassadensystems
nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung / allgemeiner Bauartgenehmigung
Nr. Z-10.3-799**

- a) Das Fachpersonal der ausführenden Firma wurde vom Antragsteller über die sachgerechte Ausführung unterrichtet durch:

- c) Die Oberfläche der Wand wurde begutachtet durch:

- d) ggf.: Die Oberfläche der Wand wurde vorbereitet durch:

- e) Die Haftzugfestigkeit der Ansetzfläche wurde ermittelt. Die Mindestanforderung nach Abschnitt 1.2 (Haftzugfestigkeit $\geq 0,5 \text{ N/mm}^2$) wurde erfüllt.
- f) Ausgeführtes Fassadensystem:
 "Stonepanel" "Stonepanel Sky"

Postanschrift der ausführenden Firma:

Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Staat: _____

Wir erklären hiermit, dass wir das oben beschriebene Fassadensystem gemäß den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-10.3-799 und den Verarbeitungshinweisen des Herstellers eingebaut haben.

Datum/Unterschrift des Fachhandwerkers: _____